

Vereinsinformationen ♦ISSN 1614-8398

Neu seit 1.1.2005

**Freiwillige Mitgliedschaft in der
Berufsgenossenschaft für das
Ehrenamt**

René Hissler
Vereinsberater
rene@hissler.de

06.02.2005 LAG-Pro Ehrenamt 1

Die Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt unterstützt die Vereine und ihre Vorstände in vielfältigen Aktivitäten.

Zu dem Leistungsumfang zählt neben der Öffentlichkeitsarbeit die Aufklärung über veränderte Gesetze.

Ein neues Gesetz und die daraus positiven Auswirkungen für Ihre Vereinsarbeit ist Thema dieses Vortrages.

Versicherungsschutz ja.. aber ..

- Jeder kennt die Aussage:
Wir sind versichert – Bitte prüfen Sie:
gegen oder für was besteht Versicherungsschutz im Verein?
- Schäden an Dritten?
Ist Sache der Vereinshaftpflicht
- Eigener Personenschaden - Verletzungen??
Berufsgenossenschaft – VBG, BGW, Unfallkassen ?
In jedem Fall zahlt eine private Unfallversicherung

06.02.2005

LAG-Pro Ehrenamt

2

Vor jeder Veranstaltung stellt sich für den Vorstand und seine Helfer die Frage: wie sind wir versichert??

Ein Anruf bei dem Schatzmeister oder dem Versicherungsbeauftragten bestätigt:

alles ist versichert – die Police der Haftpflichtversicherung liegt vor und ist bezahlt.

Doch ist das richtig und ausreichend? Kein Zweifel, die Haftpflichtversicherung ist die richtige und wichtigste Versicherung für den Verein. Vergleichbar mit der Kfz Haftpflichtversicherung. Keiner der Anwesenden würde ohne ausreichenden Versicherungsschutz sein Auto auf die Straße bringen.

Wie beim Autofahren ist es auch beim Verein: wenn der Fahrer (Vorstand) durch einen Unfall beim Autofahren (bei der Vereinsarbeit) einen Personenschaden erleidet, kann die eigene Haftpflichtversicherung nicht eintreten.

Welcher Versicherungsschutz ist dafür notwendig?

Antwort: zunächst die eigene Krankenversicherung, diese zahlt die Arzt, Krankenhaus und Arzneimittelkosten –

Für einen Invaliditätsschaden (Dauerschaden) tritt die Unfallversicherung ein!

Bisher war nur eine private Unfallversicherung für Unfälle bei den Vereinstätigkeiten zuständig.

Seit 1. Januar 2005 besteht für Millionen ehrenamtlich Tätiger Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft.

Gesetzlicher Versicherungsschutz – SGB VII

- Neue gesetzliche Möglichkeit für das Ehrenamt seit dem 1.1.2005
- Für Vorstände und aktive Vereinsmitarbeiter /-Innen – freiwillig und **nur auf Antrag**
- Nicht für Freizeitaktivitäten

06.02.2005

LAG-Pro Ehrenamt

3

Das neue Gesetz bietet allen „Ehrenamtlichen“ die Möglichkeit gegen einen geringen Beitrag den umfangreichen Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft zu erhalten. Die Personen, die im Rahmen eines Auftrages die Vereinsarbeit durchführen, sind weiterhin kostenfrei in der Berufsgenossenschaft versichert.

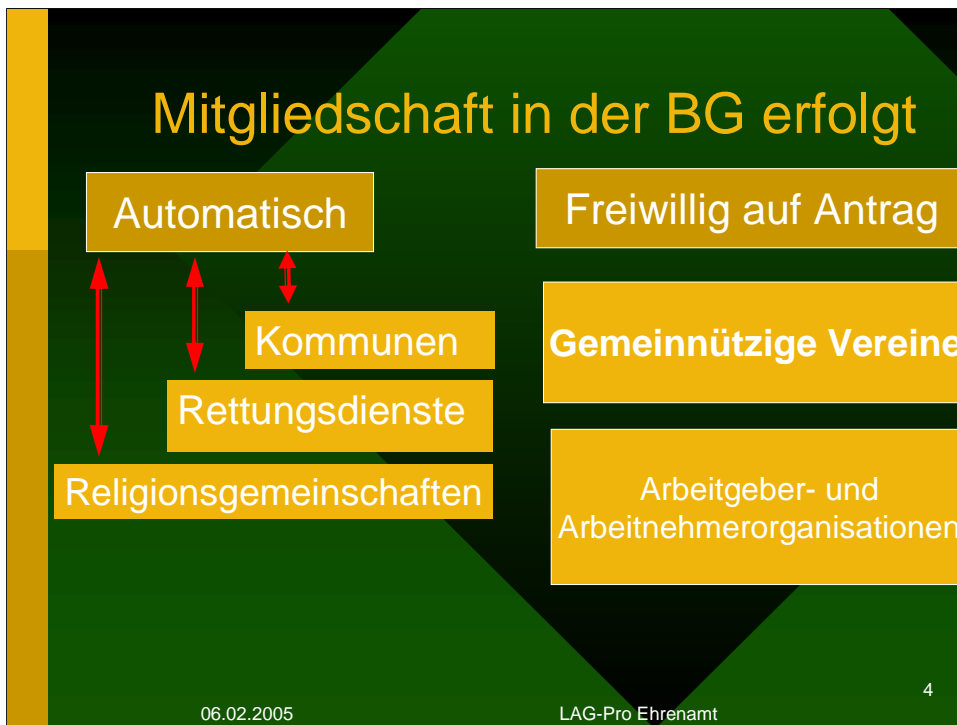
Freizeitaktivitäten – ob Gartenarbeit, joggen, schwimmen, radfahren und das aktive Arbeiten im Verein sind nicht gesetzlich versichert.

Sehr wichtig: damit der Versicherungsschutz zustande kommt, ist unbedingt ein Antrag notwendig.

Die folgenden Seiten zeigen, wie die Unterschiede zwischen der gesetzlichen und privaten Unfallversicherung zu erkennen sind.

Der Versicherungsschutz beginnt am Tage nach der Anmeldung – ohne Wartezeit.

Das einfachste, der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Saarbrücken die Anzahl der anzumeldenden Vorstandsmitglieder mitteilen. Eine Namensnennung muss nicht erfolgen.



1. Wie bisher sind automatisch gesetzlich unfallversichert: alle in Rettungsunternehmen, wie Freiwillige Feuerwehr, in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Religionsgemeinschaften, z.B. Messdiener, Lektoren, oder gewählte Elternvertreter in Schulen; alle im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege und alle Helfer, die wie Beschäftigte tätig werden, z.B. freiwillige Helfer bei einer Kleidersammlung, beim Bau des Vereinsheimes, Waldsäuberungsaktion usw.

2. Neu sind automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung alle Ehrenamtler versichert, die im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig werden, z.B. wenn ein Schulverein die Klassenzimmer renoviert, Durchführung eines Pfarrfestes, Organisation einer Wallfahrt.

3. Seit dem 1.1.2005 können alle ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Vereinen und Organisationen freiwillig in der Berufsgenossenschaft versichert werden.

Für „automatisch“ in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherte wird kein Beitrag erhoben.

Leistungen der Berufsgenossenschaft

- Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit.
- Geldleistungen als Ersatz für weggefallenes Arbeitseinkommen
- Rentenleistungen (Invalidität oder Hinterbliebene).
- Umfassende Prävention zur Unfallverhütung
- Erarbeitung und Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften

Voraussetzung: Anerkennung als Arbeitsunfall /-krankheit

06.02.2005

LAG-Pro Ehrenamt

5

Voraussetzung für den Leistungsanspruch aus der Berufsgenossenschaft ist der ursächliche Zusammenhang der Gesundheitsschädigung mit der Arbeitstätigkeit. Die Fahrt zum und von dem Einsatzort ist mitversichert. Im Gegensatz zu den Bedingungen der privaten Unfallversicherungen tritt die BG auch bei Krankheiten ein, z.B. Allergien

Die Berufsgenossenschaften übernehmen die anfallenden Arzt-, Behandlungs- und Rehabilitationskosten, sowie das Verletztengeld, eine evtl. Invaliden- oder Hinterbliebenenrente.

Hauptanliegen der Berufsgenossenschaften sind die Unfallverhütungen. Schulungen, Informationsveranstaltungen und sehr gute Unfallverhütungsvorschriften garantieren den Beteiligten ein „sicheres Arbeiten“. Wenn doch etwas passiert, stehen die Leistungen der Berufsgenossenschaft ohne finanzielle Höchstgrenze für die Wiederherstellung der Gesundheit im privaten und beruflichen Bereich.

Stichworte dazu: Rehabilitation, Umschulungen, barrierefreie Arbeitsplatzmaßnahmen, Wohnumfeldanpassungen,

Wichtig für diese Leistungen ist die Voraussetzung:

Wird der Unfall oder die Krankheit als „berufsbedingt“ anerkannt? Das neueste Urteil vom Bundessozialgericht (AZ B 2 U 46/03 R) von Doris Krieger und Manfred Freis aus Heusweiler zeigen wie schwierig es manchmal ist, die Anerkennung zu erhalten. (Bericht SZ vom 24.02.2005)

Leistungsvergleich Privat Unfallversicherung

- **Versicherungsschutz** besteht nur, wenn 1. **plötzlich**, 2. **von außen** die versicherte Person 3. **unfreiwillig** und 4. eine **Gesundheitsschädigung** erleidet.
- **Leistungsarten:** Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Übergangsleistungen, Invaliditätsleistungen, Todesfallsumme, Tagegeld, kosmetische Operationen
- **Leistungen:** entsprechend der frei vereinbarten Versicherungssummen
- **Invaliditätsfall:** Kapitalzahlung und/oder Rente ab 1% Invalidität
- **Todesfall:** immer Kapitalzahlung
- **Neubemessung:** längstens drei Jahre vom Unfalltag an (5 Jahre bei Kinder)
- **Leistungen unabhängig** von anderen Leistungen = keine Abzüge bei Mehrfachleistungen
- **Freie Arztwahl:** da keine Behandlungskosten erstattet werden.

Voraussetzung: richtiger Versicherungsschutz :

- nur für die **Vereinstätigkeit**
- für **24 Stunden am Tag**
- nur für die **Autofahrt (Insassenunfall) oder**
- nur – **Subsidiär-Deckung – Absicherung über das Land** -

06.02.2005

LAG-Pro Ehrenamt

6

Leistungsübersicht privater Unfallversicherungen

Die Gestaltung ist nach den individuellen Bedürfnissen; auch mit Beitragsrückgewähr möglich. Vertragsgrundlagen sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft. Generell gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, wenn **plötzlich, von außen** die versicherte Person **unfreiwillig** eine **Gesundheitsschädigung** erleidet.

Wenn eine dieser vier Voraussetzungen fehlt, erfolgt keine Leistungen aus dem Vertrag. Beispiel: Bandscheibenvorfall – „von außen“ fehlt.

Nicht versichert sind „Berufskrankheiten“.

Geltungsbereich: _____ weltweit und wenn vereinbart 24 Stunden am Tag – es gibt auch reine „Freizeitunfallversicherungen“.

Leistungsarten: _____ Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Übergangsleistungen, Invaliditätsleistungen, Todesfallsumme, Tagegeld, kosmetische Operationen

Leistungen: _____ entsprechend der frei vereinbarten Versicherungssummen

Invaliditätsfall: _____ Kapitalzahlung und/oder Rente

Todesfall: _____ immer Kapitalzahlung

Dynamisierung: _____ der Versicherungssummen möglich

Invaliditätsleistung: _____ für jeden messbaren Invaliditätsgrad (ab 1%)

Neubemessung: _____ längstens drei Jahre vom Unfalltag an (5 Jahre

§§ Steuerliche Behandlung §§ Betriebsausgaben - Werbungskosten

- Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind abzugsfähig:
als Betriebsausgaben – Unternehmer
als Werbungskosten – Vereinen
als Sonderausgaben – mitversicherten Ehegatten.
- Geldleistungen sind Betriebseinnahmen,
aber nach § 3 Nr 1 a EStG steuerfrei.

06.02.2005

LAG-Pro Ehrenamt

7

Nach einem Schreiben der Finanzbehörde Hamburg vom 26.Mai 2004 besteht Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium und den obersten Finanzbehörden der Länder wie die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu behandeln sind:

Beiträge für pflichtversicherte oder nach § 6 SGB VII freiwillig versicherter Unternehmer sind als **Betriebsausgaben** abzugsfähig. Beiträge unternehmerähnliche Personen und Vorstände juristischer Personen stellen abzugsfähige **Werbungskosten** dar. Im Unternehmen ohne arbeitsvertragliche Vereinbarungen tätige Ehegatten sind steuerlich in der Regel keine Arbeitnehmer. Deren Beiträge sind steuerlich als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Die Versicherungsleistungen sind aufgrund des § 3 Nr 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetz steuerfrei. Das Abzugsverbot bei steuerfreien Einnahmen gem. § 3 c Abs. 1 EStG greift in diesen Fällen nicht ein.

Schlusswort

- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den Verein.
- privater Versicherungsschutz kann die Leistungen nur ergänzen – nie ersetzen!
- Melden Sie Ihre „aktiven“ Vereinsmitglieder und Vorstände an die LAG Pro Ehrenamt zur Berufsgenossenschaft. Nur dann sind alle auf der „sicheren Seite“!

06.02.2005

LAG-Pro Ehrenamt

8

Der ehrenamtliche Einsatz wird durch dieses neue Gesetz auf sichere Füße gestellt.

Mit einem Jahresbeitrag von 2,73 € zzgl. Verwaltungskosten sichert diese freiwillige Versicherung alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Der unmittelbare Weg nach und von dem Ort der Veranstaltung ist mitversichert. Die Leistungen der gesetzlichen Berufsgenossenschaft können mit keiner privaten Absicherung ersetzt werden. Eine „private Unfallversicherung“ leistet nur nach den individuell festgelegten Versicherungssummen und ergänzt die gesetzlichen Leistungen.

Melden Sie die Anzahl in Ihrem Verein aktiven Personen und ihre Funktion an die Landesarbeitsgemeinschaft Pro-Ehrenamt. Einmal im Jahr erfolgt die Beitragsabrechnung.

Staatliche Vorsorge - Ländersache

Wenn kein anderer Versicherungsschutz greift, haben die Länder

- NRW, Rheinland Pfalz, Hessen, Niedersachsen und das SAARLAND
- Private Haftpflichtversicherungen und private Unfallversicherungen für Ehrenamtler abgeschlossen.

06.02.2005

LAG-Pro Ehrenamt

9

Als Anerkennung der wichtigen ehrenamtlichen Unterstützung haben einige Bundesländer Versicherungsschutz bei privaten Versicherungsunternehmen für Ehrenamtler in der Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Diese gilt vorwiegend für nicht organisierte Helfer, z.B. bei Selbsthilfegruppen und für Mitglieder nicht eingetragener Vereine.

In der Haftpflichtversicherung ist eine Selbstbeteiligung pro Schaden vereinbart und in der Unfallversicherung wird durch die Invaliditätsdeckung nur der „schlimmste“ Fall abgesichert.

Mit der Subsidiärdeckung wird sichergestellt, dass kein „doppelter“ Versicherungsschutz besteht. Nur eine eigene private Unfallversicherung garantiert die richtige Versicherung zur Absicherung der eigenen Arbeitskraft. Diese Verantwortung kann keine andere Organisation für einen übernehmen.

Adressen:

LAG Pro Ehrenamt e.V. Nauwieser Str. 52, 66111 Saarbrücken,
<http://www.pro-ehrenamt.de>, lag@pro-ehrenamt.de, T:0681 3 79 92 64

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), 22297 Hamburg,
Dellbögenkamp 4, Tel: 040-51 46 29 40, Fax 51 46 27 71.
<http://www.vbg.de>, HV.CallCenter@vbg.de

Vereine, die im Gesundheitswesen tätig sind, werden in der
Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und
Wohlfahrtspflege - <http://www.bgw-online.de>
pflichtversichert, für die Kommunen sind die Unfallkassen
eines Landes zuständig <http://www.unfallkassen.de>

06.02.2005

LAG-Pro Ehrenamt

10

Die Adresse der VBG : Gesetzliche Unfallversicherung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, 22281 Hamburg

Versicherung der Ehrenamtler in Haftpflicht und Unfallversicherung in einigen Bundesländer sind über

Die LAG Pro Ehrenamt e.V., Nauwieserstr.52, 66111 Saarbrücken,
<http://www.pro-ehrenamt.de>, sammelt die Anmeldungen der saarländischen Vereine

Ausarbeitung von:

René Hissler, Vereinsberater, Zur Ziegelhütte 16, 66679 Losheim am See, Tel:
06872 90080, Fax: 06872 91056

<http://www.vereinsinformationen.de>, EMAIL: rene@hissler.de

Vereinsinformationen ♦ISSN 1614-8398

Berufsgenossenschaft

Zusammenfassung

- ✓ Feststellung der zuständigen Berufsgenossenschaft
- ✓ Meldung der Anzahl der Personen, für die Versicherungsschutz benötigt wird
- ✓ Informationsveranstaltungen mit den Vorständen vor Ort organisieren

Ansprechpartner:

LAG Pro Ehrenamt e.V. Nauwieser Str. 52, 66111 Saarbrücken,
<http://www.pro-ehrenamt.de>, lag@pro-ehrenamt.de, T:0681 3 79 92 64

06.02.2005

LAG-Pro Ehrenamt

11

Die Ermittlung der richtigen Berufsgenossenschaft kann nur über die BG direkt erfolgen, wenn es den Vereinen nicht selbst bekannt ist.

z.B. ist der Verein: Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung im Saarland (LAGS) Mitglied in der BGW – die LAG Pro Ehrenamt in der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Das DRK und alle angeschlossenen Vereine sind bei der BGW pflichtversichert,

#

Mit den Vorstandsmitgliedern, bzw. den ehrenamtlich Tätigen ist abzuklären, wie die Meldung zu erfolgen hat:

Möglichkeit 1: der Verein meldet die Anzahl und Funktion der Personen,

Möglichkeit 2: wenn das Mitglied mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ausübt kann es selbst den gesetzlichen Versicherungsschutz für alle „Ehrenämter“ beantragen.

##

Kurzfristig können zu den Vorstandssitzungen der Vereine, Fachreferenten über die LAG Pro Ehrenamt angefordert werden.